

Vereinssatzung des FC Pommern Stralsund e.V.

- Hansestadt Stralsund, Stand 09.09.2014 -

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen FC Pommern Stralsund. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Stralsund eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name FC Pommern Stralsund e.V.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern, des Landesfußballverbandes Mecklenburg - Vorpommern und des Deutschen Fußballbundes.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres (Wettkampfsaison).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - insbesondere der Kinder und Jugendlichen durch Pflege und Förderung des Fußballsports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht.

1. Die Heranführung der Kinder und Jugendlichen an den Fußballsport und Ausbildung auf breiter Basis sowie die Förderung der Ausbildung junger Talente als Nachwuchs für den Spitzensport.
2. Die Durchführung von Trainingsmaßnahmen unter Aufsicht von Trainern, Übungsleitern und Betreuern.
3. Wettkampfteilnahme
4. Die Pflege des Leistungs- und Breitensports.
5. Die Ausbildung, Förderung und Betreuung von Schiedsrichtern.



§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung (s. steuerbegünstigte Zwecke)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlichen Trainern geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Wird der Verein aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigte Zwecke, so fällt das Vereinsvermögen an den TSV 1860 Stralsund e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Förderung des Leistungssports kann der Verein in seiner Fußball-Seniorenmannschaft, die am Meisterschaftsbetrieb des Deutschen Fußballbundes (DFB) teilnimmt, auch Lizenzspieler einsetzen.

In diesem Fall führt der Verein die Mannschaft, der Lizenzspieler angehören, als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung.

Der Wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wird getrennt von den übrigen Vereinsaktivitäten verwaltet.

Mittel des Vereins, die aus seiner gemeinnützigen Veranstaltung stammen, dürfen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht verwendet werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Satzung und Ordnung des Landessportbundes, des Landesfußballverbandes Mecklenburg – Vorpommern und des Deutschen Fußballbundes sind in ihrer jeweiligen Fassung für die aktiven (Wettkampfsport betreibenden) Mitglieder verbindlich, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Aktive und passive Mitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind
 - b) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren
 - b) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit sein, die den Verein dadurch unterstützen, dass sie eine jährliche Spende leisten. Die Höhe der zu zahlenden Spende legt das Präsidium fördermitgliedsbezogen fest.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Ihr schriftlicher Aufnahmeantrag soll von einem dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehörenden Mitglied befürwortet werden. Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung des Vorstandes wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.



§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu leisten. Art und Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden vom Präsidium beschlossen. Das Präsidium hat die Möglichkeit; auf Antrag den Beitrag für die Mitglieder in besonderen Fällen zeitlich befristet zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. aufgelaufene Rückstände ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.
2. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind sofort nach Aufnahme in den Verein fällig und werden regelmäßig im Lastschriftverfahren eingezogen. Die weiteren Mitgliedsbeiträge sind quartalsmäßig zum Anfang eines jeden Quartals fällig.
3. Wird der Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Zahlungserinnerung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen, kann das Präsidium durch schriftliche Erklärung das säumige Mitglied vom Verein ausschließen. Auf die Folgen der Säumnis ist das Mitglied vorher schriftlich hinzuweisen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Dauert die Mitgliedschaft bei Ein- oder Austritt weniger als 12 Monate des Geschäftsjahres, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung oder Ermäßigung des Jahresbeitrages.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner Möglichkeiten alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.

2. Jedes Mitglied hat die Anordnung der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Jedes Mitglied darf den Fußballsport in einem anderen Verein wettkampfmäßig nur ausüben, wenn der Vorstand hierzu die schriftliche Zustimmung erklärt Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Sportverein eine solche Funktion nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes ausüben.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörende Gegenstände an den Verein herauszugeben.
3. Der Austritt aus dem Verein ist lediglich zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dem Verein mindestens 2 Monate vor dem Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ausschluss
 - 4.1. Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden.
 - a) Im Falle des Beitragsrückstands gemäß § 8 Punkt 2.
 - b) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - c) Bei anderem schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten.
 - 4.2. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Angabe und der Vorlage von Beweismittel gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Fall des Ausschlusses ist dieser zu begründen und ein Protokoll darüber anzufertigen und das Mitglied zu benachrichtigen.
 - 4.3. Über den Ausschluss eines Vorstandmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.



4.4. Das auszuschließende Mitglied kann vom dem Zeitpunkt an, in dem die Einleitung des Ausschlussverfahren bekannt gegeben worden ist, gleichzeitig von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert werden. Der Einspruch gegen den Ausschlussbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

4.5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Rates ist endgültig.

§ 12 Vereinsstrafen

Bei vereinschädigendem Verhalten kann das Präsidium gegen Mitglieder Vereinsstrafen verhängen.

Mögliche Vereinsstrafen sind:

1. Schriftlicher Verweis
2. Geldbußen, oder
3. Befristeter Entzug der Mitgliedsrechte

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsstrafenordnung mit weiteren Sanktionsmöglichkeiten beschließen. Die Vereinsstrafenordnung darf auch ein Verfahren unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorsehen.

III. ORGANE

§ 13 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimm-, Rede- und Antragsrecht mit je einer Stimme. Außerordentliche Mitglieder besitzen Teilnahme- und Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Organisation.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Präsidenten
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entscheidungen gemäß § 11 Punkt 4.3.
 - d) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstand, Gesamtentlastung ist möglich
 - e) Die Bestätigung des Jahresabschlusses
 - f) Die Bestätigung des Haushaltsplans und
 - g) Die Auflösung des Vereins
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes des Ortes und der Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen der Sportstätten Paul-Greifzu, Stadion der Freundschaft, Jahn-Sportstätte sowie am Sitz der Geschäftsstelle.
Die Einberufung erfolgt mindestens mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Allgemeiner Geschäftsbericht
 - b) Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss / Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht der Beiräte
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Wahlen (wenn erforderlich) und Anträge



6. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ranghöchsten anwesenden Präsidiumsmitgliedes den Ausschlag. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.
7. Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen. Satzungsänderungen und der Beschluss gemäß § 11 Punkt 4.3. erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn sie:

1. vom Vorstand beschlossen wird
2. von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen die auch für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Schatzmeister
 - c) zwei Vizepräsidenten und
 - d) maximal drei weiteren gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern

Die Aufgabenverteilung im Präsidium erfolgt durch den Präsidenten.

3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Sollte ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann das verbleibende Präsidium ein neues Mitglied bestimmen. Dessen Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung begrenzt. Dort haben die Mitglieder das neue Präsidiumsmitglied zu bestätigen oder Ersatz zu wählen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsstellenleiter
 - b) dem Abteilungsleiter Senioren
 - c) dem Abteilungsleiter Nachwuchs und
 - d) dem Pressewart
5. Der erweiterte Vorstand wird durch das Präsidium bestellt. Die Amtszeit beträgt in der Regel der des Präsidiums.
6. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal monatlich nach einem regelmäßigen Zeitplan stattfinden. Bei Bedarf oder Notwendigkeit können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll nur in dringenden Fällen weniger als zwei Tage betragen. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Über den Inhalt der Sitzungen ist Protokoll zu führen, dessen Inhalt zu Beginn der nächsten Sitzung zu bestätigen ist. Der Inhalt von Beratungen und Beschlüssen ist vertraulich, sofern er nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist.



§ 17 Beiräte

1. Das Präsidium kann zur Unterstützung ständige oder zeitweilige Beiräte bilden und deren Vertreter zu Vorstandssitzungen laden. Diese haben nur beratende Stimmen.
2. Insbesondere können vom Präsidium ein Ehren-, ein Wirtschafts- und ein Sportbeirat gebildet werden.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, soweit sie den Verein betreffen, zu schlichten und zu entscheiden. Bei vereinsinternen Streitigkeiten kann, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane der Ehrenrat von jedem Mitglied oder einem anderen Vereinsorgan angerufen werden. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidungen ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zu geben.
4. Der Wirtschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ratsmitglieder wählen die Ratsleitung aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Ein Präsidiumsmitglied koordiniert die Arbeit des Wirtschaftsrates und kann auch selbst Ratsmitglied sein. Der Präsident des Vereins darf jedoch nicht gleichzeitig Vorsitzender des Wirtschaftsrates sein.
 - 4.1. Ratsmitglied kann jeder Sponsor oder Förderer des Vereins werden, der den Verein mit mindestens 1.000,00 € je Geschäftsjahr unterstützt. Die Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat endet spätestens mit der Beendigung der Unterstützung in der vorgegebenen Höhe.
 - 4.2. Der Wirtschaftsrat berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Dafür sind ihm vom Vorstand alle notwendigen Informationen über die wirtschaftliche Lage zur Verfügung zu stellen.
5. Der Sportbeirat besteht mindestens aus
 - a) dem verantwortlichen Trainer der A-Jugend
 - b) dem verantwortlichen Trainer der B-Jugend
 - c) dem Trainer der 2. Seniorenmannschaft
 - d) dem Trainer der Alten Herren
 - e) dem Mannschaftsleiter der 1. Seniorenmannschaft

- f) dem Mannschaftskapitän der 1. Seniorenmannschaft
- g) dem Mannschaftskapitän der A-Jugend

Der Vorstand kann weitere Ratsmitglieder berufen. Anträge auf Mitarbeit im Beirat können von allen Vereinsmitgliedern, die mindestens das B-Jugend Alter erreicht haben, gestellt werden. Ein Vorstandsmitglied koordiniert die Arbeit des Sportbeirates.

- 5.1. Der Beirat soll Probleme aus sportlicher bzw. sportorganisatorischer Sicht untersuchen und dem Vorstand Lösungsvorschläge unterbreiten. Der Beirat nimmt diese Arbeit auf Antrag eines Vereinsmitgliedes auf.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Kassen- und Wirtschaftsprüfung des Vereins bis zur Jahreshauptversammlung zu überprüfen und darüber zu berichten. Der Kassenprüfer darf höchstens zwei Amtszeiten tätig sein. Mitglieder des Vereinsvorstandes sind nicht als Kassenprüfer wählbar.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen und -geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder insoweit solche Schäden und Verluste nicht durch vom Verein abgeschlossene Versicherungen, gedeckt sind.

§ 20 Nachwuchsabteilung

- 1. Die Nachwuchsabteilung wird von aktiven Mitgliedern der Nachwuchsmannschaften und ihren gesetzlichen Vertretern, soweit sie Vereinsmitglieder sind, gebildet.
- 2. Die Nachwuchsabteilung organisiert ihre Angelegenheiten im Rahmen einer vom Präsidium zu genehmigenden Ordnung selbst.
- 3. Soweit Angelegenheiten der Nachwuchsabteilung Maßnahmen vom Vereinsorgan erfordern, sind diese vom Abteilungsleiter Nachwuchs anzuregen bzw. zu beantragen.



§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat zwei Liquidatoren zu bestimmen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stralsund, den 09.09.2014